

LEUE 2000



GASTHOF ZUM LÖWEN MEILEN AG

Gasthof zum Löwen Meilen AG

Reglement für die Benützung des Jürg Wille-Saals durch die Meilemer Vereine

erlassen vom Verwaltungsrat der Gasthof zum Löwen Meilen AG am 31. Oktober 2018, genehmigt durch den Gemeinderat am 20. November 2018

1. Grundsatz

Ortsansässige Vereine, Parteien, Organisationen und Körperschaften, welche keine kommerziellen Zwecke verfolgen, haben grundsätzlich Anspruch darauf, den Jürg Wille-Saal einmal jährlich unentgeltlich zu benützen.

Grundsatz (Berücksichtigung in erster Priorität): Reservationen für die Benützung des Jürg Wille-Saals für das nächstfolgende Kalenderjahr werden ab Januar bis zur Vereinspräsidentenkonferenz (im Februar) ausschliesslich durch die Gemeinde Meilen entgegengenommen. Der Gastwirt des Löwen meldet der Gemeinde (per E-Mail an praesidiales@meilen.ch) seine Wunschdaten für das nächstfolgende Kalenderjahr spätestens bis Ende Januar. Die Zuteilung des Jürg Wille-Saals für das nächstfolgende Kalenderjahr wird anlässlich der Vereinspräsidentenkonferenz durch die Gemeinde bekanntgegeben.

Ausnahmen (Berücksichtigung in zweiter Priorität): Nach der Vereinspräsidentenkonferenz werden Reservationen für das nächstfolgende Kalenderjahr – sowie für das laufende Jahr – ausschliesslich durch den Gastwirt des Löwen entgegengenommen und entschieden.

Vereinen mit wenig Mitgliedern kann der Wirt auch einen der Bankettsäle an Stelle des Jürg Wille-Saals anbieten. Das Saalbenützungsrecht ist in diesem Fall trotzdem erfüllt.

2. Ausrüstung und Ausstattung

Der Jürg Wille-Saal kann mit Bestuhlung (Bankett oder Konzert) und festinstallierten (Bühnen-) Einrichtungen in Standardeinstellung benützt werden.

Die Benützung von weiteren vorhandenen mobilen Ausrüstungen und Ausstattungen wird in Absprache mit dem Gastwirt separat verrechnet.

Der Benützer regelt mit dem Gastwirt die Einzelheiten für jede Belegung und Bewirtung mindestens fünf Tage im Voraus, wobei als verbindlich gilt:

- a) Für die Bestuhlung (Bankett, Konzert usw.) und die festinstallierten Einrichtungen (auf Wunsch auch die Infrastruktur für ein Getränke- und Snackbuffet) übernimmt der Wirt sämtliche Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten.
- b) Die ortsansässigen Vereine, Parteien, Organisationen und Körperschaften dürfen nach Voranmeldung beim Gastwirt, beschränkt auf die Teilnehmer des Anlasses, auf eigene Rechnung Getränke und Snacks anbieten.
- c) Der Rücktransport und die Entsorgung mitgebrachter Materialien erfolgen durch den Benützer auf eigene Rechnung. Bei Nichteinhaltung veranlasst der Gastwirt die Entsorgung zulasten des Benützers.
- d) Erfolgen die Regelungen betreffend voranstehender Buchstaben a) bis c) nicht fristgemäss, hat der Benützer in allen Fällen selber und auf eigene Kosten für die notwendigen Vorkehrungen aufzukommen.

3. Entschädigung

Für die über Ziffer 1 hiervor hinausgehende Benützung werden Gebühren gemäss Anhang zu diesem Reglement in Rechnung gestellt. Theatervereine haben Anspruch auf weitere unentgeltliche Proben, sofern der Saal frei ist.

Macht der Benützer von einer vereinbarten Belegung keinen Gebrauch, hat der Wirt Anspruch auf eine im Vertrag festgelegte besondere Entschädigung, es sei denn, der Rückzug der Belegung erfolge mindestens drei Monate vor dem vereinbarten Termin.

4. Verschiedenes

Beim Gasthof zum Löwen handelt es sich um eine durch die Kantonale Denkmalpflege geschützte Liegenschaft, welche besondere Sorgfalt verlangt. Das Anbringen, Aufhängen oder anderweitige Befestigen von Dekorationen oder dergleichen sind mit dem Gastwirt vorzubesprechen. Für Schäden an der vorhandenen Infrastruktur haftet der Benützer.

5. Streitigkeiten

Nach erfolglosen Schlichtungsversuchen unter Leitung der Gasthof zum Löwen Meilen AG entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat Meilen sofort in Kraft und ersetzt alle bisher durch den Gemeinderat Meilen für die Benützung des Jürg Wille-Saals formulierten Bestimmungen.

8706 Meilen, 31. Oktober 2018

GASTHOF ZUM LÖWEN MEILEN AG



Felix Krämer, Präsident



Dr. Hans-Peter Stücheli, Delegierter

Dieses Reglement vom 31. Oktober 2018 ersetzt das Reglement vom 31. Oktober 2001.

Anhang zum Reglement

Abendveranstaltungen (ab 19.00 Uhr)

bis 24 Uhr

CHF 200.—

ab 24.00 Uhr Zuschlag pro Stunde

CHF 80.—

Tagesveranstaltungen (bis 18.00 Uhr)

Halber Tag (maximal 6 Stunden)

CHF 150.—

Ganzer Tag (maximal 12 Stunden)

CHF 300.—

Ausstellungen

Ganzer Tag (von 12.00 Uhr bis 12.00 Uhr)

CHF 600.—

Angebrochene Stunden pro rata (minimal 6 Stunden = CHF 150.—)

Verschiedenes

Extra Bühnenproben (1 Probe in Entschädigung inbegriffen)

CHF 50.—

Klavier

CHF 30.—

Unkosten

Bereitstellung, Energie, Reinigung

CHF 300.—

Ordnungsdienst und Spezialeinrichtungen gemäss Originalrechnung

Oder nach Aufwand.